



**UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN**

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität - Gesamthochschule - Paderborn**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 1985**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-28072**

**UNIVERSITÄT - GESAMTHOCHSCHULE - PADERBORN**

**AMTLICHE MITTEILUNGEN**

---

**Hrsg.: Rektorat der Universität-Gesamthochschule-Paderborn**

---

Verwaltungs- und Benutzungsordnung  
für die  
Zentrale Studienberatungsstelle  
der Universität - Gesamthochschule - Paderborn

---

**Jahrgang 1985**

**16.10.1985 Nr. 10**

---

## Verwaltungs- und Benutzungsordnung

für die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität -  
Gesamthochschule - Paderborn

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 32 Abs. 2 des Gesetzes  
über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nord-  
rhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW.  
S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember  
1984 (GV. NW. S. 800), hat die Universität - Gesamthoch-  
schule - Paderborn die folgende Verwaltungs- und Be-  
nutzungsordnung als Satzung erlassen:

### § 1

#### Rechtsstellung

Die Zentrale Studienberatungsstelle - ZSB - ist eine zen-  
trale Betriebseinheit der Universität - Gesamthochschule -  
Paderborn gemäß § 32 WissHG und §§ 26 und 27 der Grundord-  
nung der Universität - Gesamthochschule Paderborn.

### § 2

#### Aufgaben

- (1) Die Zentrale Studienberatungsstelle berät Studien-  
interessenten, Studienbewerber und Studenten, ins-  
besondere Studienanfänger in allen Fragen des Stu-

2

diums. Die Beratungsaufgaben der ZSB gliedern sich in die Bereiche allgemeine Studienberatung und psychologische Beratung.

(2) Die allgemeine Studienberatung umfaßt:

1. Studienvorbereitende Beratung

Information von Studieninteressenten und Studienbewerbern (Studienmöglichkeiten und -voraussetzungen, Zugangsvoraussetzungen, Studienabschlüsse) und Beratung bei Entscheidungsproblemen bezüglich des Studiums.

2. Studieneingangsberatung

Allgemeine Orientierung der Studienanfänger an der Hochschule und im Studium (Allgemeine Studienbedingungen, Planung und Organisation des Studiums, Studien-, Prüfungs- und Praktikantenordnungen), Planung und Organisation von fächerübergreifenden Veranstaltungen zur Einführung von Studienanfängern in Zusammenarbeit insbesondere mit den Fachbereichen.

3. Studienbegleitende Beratung

Information und Beratung von Studierenden mit Studienschwierigkeiten und bei  
Fachwechsel,  
Hochschulwechsel,  
Studienabbruch,  
Zweit-, Aufbau-, Zusatz- und Ergänzungsstudium.

- 3
- (3) Die psychologische Beratung umfaßt:

Psychologische Diagnostik und Beratung

in Fragen der individuellen Studieneignung, bei sozialen und studienbedingten persönlichen Konflikten, bei Studienabbruch und Wechsel des Studiengangs, Lern- und Arbeitsstörungen und sonstigen Krisen und Störungen im Studienverlauf.

- (4) Die Beratungsgespräche in der ZSB sind vertraulich. Die Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Personenbezogene Daten sind daher von der allgemeinen Berichtspflicht ausgenommen.
- (5) Zu den Aufgaben der ZSB gehört weiter die Sammlung und Aufarbeitung aller für die allgemeine und psychologische Beratung relevanten Informationen und deren Weiterleitung an die entsprechenden Hochschulstellen.
- (6) Die Beratung der Studenten in Angelegenheiten ihres Studienfaches, insbesondere die fachliche Betreuung während des Studienverlaufs, obliegt den Fachbereichen. Die ZSB und die Fachbereiche unterstützen sich gegenseitig bei der Durchführung ihrer Beratungsaufgaben. Außerdem kooperiert die ZSB bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit weiteren inner- und außeruniversitären Einrichtungen und Organen (Hochschulverwaltung, Fachschaften, AStA, andere Hochschulen, Arbeitsamt etc.).

§ 3

Leiter

- (1) Der Leiter der ZSB führt die Geschäfte der Zentralen Studienberatungsstelle und ist für die Durchführung ihrer Aufgaben verantwortlich. Er muß fachliche Erfahrung aufweisen sowie selbst Studienberatung durchführen.
- (2) Der Leiter nimmt die Aufgaben eines Vorgesetzten der Mitarbeiter der ZSB wahr. Andere dienstrechtliche Zuständigkeiten (z.B. § 63 WissHG) bleiben unberührt.
- (3) Der Leiter gibt der ZSB-Kommission mindestens einmal jährlich einen umfassenden Rechenschaftsbericht, der an den Senat weitergeleitet wird. Er unterrichtet darüber hinaus die ZSB-Kommission laufend über alle wesentlichen Vorgänge.
- (4) Der Leiter der ZSB und sein Stellvertreter werden vom Minister für Wissenschaft und Forschung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Sie werden von der Hochschule aus dem Kreis der hauptamtlich in der ZSB tätigen Studienberater vorgeschlagen. Der Senat holt vor der Beschlußfassung über den Vorschlag der Hochschule die Stellungnahme der ZSB-Kommission ein.

§ 4

ZSB-Kommission

- (1) Der ZSB-Kommission gehören an:
  - der Vorsitzende der Senatskommission für Studium und Lehre,

- 5
- 2 Professoren aus verschiedenen Fachbereichen,
  - 2 wiss. Mitarbeiter, die von ihrem Fachbereich mit Aufgaben der Studienberatung betraut sind,
  - ein Vertreter der Hochschulverwaltung mit beratender Stimme,
  - 3 Studenten,
  - 1 Mitarbeiter der ZSB,
  - der Leiter der ZSB mit beratender Stimme.
- (2) Die Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiter und Studenten werden vom Senat gewählt. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die ZSB-Kommission wählt aus dem Kreis der in Abs. 2 genannten Personen den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für den Zeitraum von 2 Jahren. Die Amtszeit endet ferner mit Rücktritt oder Ablauf der Mitgliedschaft.
- (4) Der Vorsitzende beruft die ZSB-Kommission mindestens einmal im Jahr ein. Er hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn der Leiter der ZSB oder drei Mitglieder der Kommission dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

## § 5

### Zuständigkeit der ZSB-Kommission

Die ZSB-Kommission berät und fördert die ZSB bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere der Kooperation mit

den Fachbereichen und anderen Funktionsträgern der Hochschule.

Die ZSB-Kommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Stellungnahme zu einem Entwurf für den Ausstattungsplan für den Bereich der ZSB,
2. Stellungnahme zu den Haushaltsanmeldungen der ZSB,
3. Vorbereitung des Vorschlags zur Bestellung des Leiters der ZSB,
4. Stellungnahme zur Ausschreibung und Besetzung von Stellen in der ZSB,
5. Stellungnahme zu wesentlichen Projekten der ZSB,
6. Stellungnahme zum jährlichen Tätigkeitsbericht der ZSB und Weiterleitung des Berichts an den Senat,
7. Empfehlungen zu Änderungen der Satzung der ZSB.

§ 6

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität - Gesamthochschule Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der  
Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 03.07. /  
16.10.1985 und der Genehmigung des Ministers für Wis-  
senschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen  
vom 18. September 1985 - I B 1 - 7635/110 -.

Paderborn, den 16. Oktober 1985

• Der Rektor

*Friedrich Buttler*  
( Prof. Dr. Friedrich Buttler )